



Gemeinde Illmensee Landkreis Sigmaringen

Kindergartensatzung Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 23.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt die Kinderbetreuungseinrichtung „Kindergarten Storchennest“ sowie den Naturkindergarten „Waldfreunde“ im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 - Begriffsbestimmungen

- (1) Betriebsformen im Kindergarten „Kindergarten Storchennest“ für Kinder ab 3 Jahren
 1. Betreuung während den verlängerten Öffnungszeiten: 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr
 2. Ganztagesbetreuung: 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr
- (2) Betriebsformen im Kindergarten „Kindergarten Storchennest“ für Kinder unter 3 Jahren
 1. Halbtagesbetreuung: 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr
 2. Betreuung während den verlängerten Öffnungszeiten: 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr
 3. Ganztagesbetreuung: 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr
- (3) Betriebsformen im Naturkindergarten „Waldfreunde“ für Kinder ab 3 Jahren
 1. Halbtagesbetreuung: 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr
- (4) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August eines Jahres.

§ 3 - Beginn des Benutzungsverhältnisses, Anmeldung und Aufnahme

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten.

- (2) Die Kinderbetreuungsrichtung und die Gemeinde dürfen zum Zweck der Aufnahme personenbezogene Daten erheben, speichern und verarbeiten. Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag erklären sich die Personensorgeberechtigten mit den Regelungen dieser Satzung, insbesondere den Benutzungsregeln und den Gebührentatbeständen, einverstanden und erteilen die Zustimmung zur Erhebung, Speicherung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für alle Zwecke der Kinderbetreuungseinrichtung.
- (3) In die Kinderbetreuungseinrichtung können Kinder vom 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippe) sowie vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergarten) aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und die entsprechenden Betreuungsplätze vorhanden sind.
- (4) Die Gemeinde legt die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung (Aufnahmekriterien) fest.
- (5) Die Aufnahme erfolgt nur nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung gemäß § 4 KiTaG und nach Unterzeichnung des Aufnahmevertrags.
- (6) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift oder Telefonnummer der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder in anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 4 - Änderung der Betreuungsform

- (1) Änderungen der Betreuungsform sind grundsätzlich möglich.
- (2) Der Änderungsantrag muss dem Träger hierfür mind. 4 Wochen vor Monatsende vorliegen.
- (3) Änderungen der Betreuungsform sind für mind. 3 Monate verbindlich. In Ausnahmefällen kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und nach Zustimmung des Trägers hiervon abgewichen werden.

§ 5 - Beendigung des Benutzungsverhältnisses, Abmeldung

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch die Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch die Gemeinde.
- (2) Die Sorgeberechtigten können das Benutzungsverhältnis im Laufe des Kinderbetreuungsjahres mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich beenden.
- (3) Für Kinder in der Krippe endet das Benutzungsverhältnis mit dem Ende des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.
- (4) Für Kinder, die in die Schule wechseln, endet das Benutzungsverhältnis zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen. Eine Abmeldung ist für Kinder, die zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule wechseln, für die Monate Juni, Juli und August dieses Kindergartenjahres nicht möglich.
- (5) Die Gemeinde kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich beenden (Ausschluss). Ausschlussgründe sind insbesondere

1. das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen;
 2. die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Satzung aufgeführten Pflichten der Sorgeberechtigten oder der Benutzungsregeln;
 3. ein Zahlungsrückstand der Betreuungsgebühr über zwei Monate
- Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid, er ist unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen schriftlich anzudrohen.

§ 6 - Besuchsregeln

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (2) Kann ein Kind die Einrichtung wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen nicht besuchen, ist rechtzeitig (i.d.R. bis spätestens 08.30 Uhr) die Einrichtung zu informieren.
- (3) Bei einer Hospitation der Eltern in der Einrichtung sind diese zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Der Besuch der Einrichtung richtet sich nach den vereinbarten Betreuungszeiten. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist nicht möglich.

§ 7 - Schließungstage

- (1) Schließungszeiten werden in Abstimmung der Gemeinde und der Einrichtungsleitung festgelegt.
- (2) Insgesamt werden pro Kalenderjahr zwischen 22 und 30 Schließungstage festgelegt. Neben diesen Schließungstagen können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen in besonderen Fällen weitere Schließungstage insbesondere aus folgenden Gründen ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, eines Arbeitskampfes, Fortbildungen, innerbetriebliche Anlässe, Fachkräftemangel oder zur Vermeidung ansteckender Krankheiten.

§ 8 - Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei Wiederaufnahme in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Bei unspezifischen fieberigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber, ansteckenden Hauterkrankungen und ähnlichem sind Kinder zu Hause zu behalten. Insbesondere sind Kinder zu Hause zu behalten:
 1. bei Fiebererkrankungen: bis Kind 24 Stunden fieberfrei ist,
 2. bei Magen-Darm-Erkrankungen: bis Kind 48 Stunden von Erbrechen und Durchfall befreit ist,
 3. bei ansteckenden Hauterkrankungen: bis Hauterkrankung so weit abgeheilt ist, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht,
 4. bei Bindehautentzündung: bis Entzündung von einem Arzt begutachtet und behandelt worden ist,
 5. bei Pedikuloose (Lausbefall): bis zur vollständigen Abheilung,
 6. bei allen übrigen Erkrankungen: bis keine Gefahr mehr für andere Kinder und pädagogische Fachkräfte von der Erkrankung des Kindes ausgehen.

Die Kinderbetreuungseinrichtung kann ein schriftliches ärztliches Attest einfordern, wenn unklar ist, ob eine ärztliche Behandlung stattgefunden hat bzw. die Krankheit abgeheilt ist.

- (3) Erkrankt ein Kind während des Betreuungsaufenthaltes, so muss das Kind von den Sorgeberechtigten unmittelbar abgeholt werden.
- (4) Erkranken mehrere Kinder in einer Kinderbetreuungseinrichtung an derselben Erkrankung und ist von einer erheblichen Ansteckungsgefahr für andere Kinder und pädagogische Fachkräfte auszugehen, so kann die Gemeinde:
 1. Kinder, die im gemeinsamen Haushalt mit einem erkrankten Kind leben, vom Besuch der Einrichtung bis zur vollständigen Abheilung der Erkrankung ausschließen,
 2. die vorübergehende Schließung der Kinderbetreuungseinrichtung anordnen.
- (5) In besonderen Fällen können ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, verabreicht werden. Hierzu ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Sorgeberechtigten und der Einrichtung erforderlich.

§ 9 - Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Betreuungseinrichtung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die monatlichen Gebühren richten sich nach dem als Anlage beigefügten geänderten Gebührenverzeichnis.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- (3) Die Gebühren sind unabhängig davon zu entrichten, ob das Kind im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) tatsächlich die Betreuungseinrichtung besucht hat oder nicht. Bei vorübergehendem Fehlen (z.B. bei Krankheit oder Urlaub) ist die volle Benutzungsgebühr so lange weiter zu zahlen, wie der Betreuungsplatz freigehalten werden soll.
- (4) Die Benutzungsgebühren sind auch während den Schließungszeiten oder vorübergehender Schließung zu entrichten. Eine Abmeldung ausschließlich für diesen Zeitraum ist nicht möglich.

§ 10 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 - Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach
 1. Art der Betreuung,
 2. Umfang der Betreuungszeit,
 3. dem Alter des zu betreuenden Kindes und
 4. der Anzahl der Kinder einer Familie.

Berücksichtigt werden hierbei nur Kinder mit Hauptwohnsitz in Illmensee und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben, in dessen Haushalt auch das zu betreuende Kind lebt.

- (2) Die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr richtet sich nach der Anlage „Gebührenverzeichnis für die Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Illmensee“.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist vom Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.
- (4) Wechselt ein Kind mit Vollendung des 3. Lebensjahres von der Krippe in den Kindergarten, so ist folgende Gebühr für diesen Monat zu entrichten:
 - bei Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum 15. des Monats, die Kindergartengebühr
 - bei Vollendung des 3. Lebensjahres ab dem 16. des Monats, die Krippengebühr.

§ 12 - Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht zu Beginn eines jeden Monats, in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist. Die Benutzungsgebühr ist jeweils zum 1. eines Monats zur Zahlung fällig.
- (2) Die Zahlung soll möglichst im Wege der Abbuchung durch die Gemeinde erfolgen. Hierzu ist vom Gebührenschuldner ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

§ 13 - Datenschutz

- (1) Zur Aufnahme eines Kindes in die Betreuungseinrichtung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich.
- (2) Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung und der Gemeinde erhoben oder verarbeitet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Die Gemeinde gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.
- (3) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Sorgeberechtigten vorliegt.
- (4) Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation (Portfolio) dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Sorgeberechtigten erfasst werden.

§ 14 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartensatzung vom 01.02.2025 mit der 1. Änderungssatzung vom 01.01.2026 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Illmensee, geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Illmensee, 28.07.2026

gez. Michael Reichle
Bürgermeister

Anlage zur Kindertagesbetreuung

Gebührenverzeichnis für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Illmensee

BETREUUNG AB 3 JAHREN

	ab 01.09.2025	ab 01.09.2026	01.09.2027
Halbtagesbetreuung 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr (nur in Naturgruppe buchbar)			
Familie mit 1 Kind	156,00 €	183,00 €	206,00 €
Familie mit 2 Kinder	120,00 €	141,00 €	158,00 €
Familie mit 3 Kinder	79,50 €	93,00 €	105,00 €
Familie mit 4 Kinder	26,50 €	31,00 €	35,00 €
Verlängerte Öffnungszeiten 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr			
Familie mit 1 Kind	198,50 €	233,00 €	262,00 €
Familie mit 2 Kinder	152,00 €	178,00 €	201,00 €
Familie mit 3 Kinder	101,00 €	118,50 €	133,00 €
Familie mit 4 Kinder	33,00 €	39,00 €	43,50 €
Ganztagesbetreuung 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr			
Der monatliche Beitrag für die Ganztagesbetreuung setzt sich wie folgt zusammen:			
– Grundbetrag für die Betreuung während den verlängerten Öffnungszeiten (07.00 Uhr bis 14.00 Uhr)			
– Aufschlag pro Wochentag der Inanspruchnahme einer Betreuung zwischen 14.00 Uhr und 16.30 Uhr (Buchung von mind. 2 Nachmittagen erforderlich)			
Grundbetrag			
Familie mit 1 Kind	198,50 €	233,00 €	262,00 €
Familie mit 2 Kinder	152,00 €	178,00 €	201,00 €
Familie mit 3 Kinder	101,00 €	118,50 €	133,00 €
Familie mit 4 Kinder	33,00 €	39,00 €	43,50 €
+ Aufschlag			
Familie mit 1 Kind	13,00 €	15,00 €	17,00 €
Familie mit 2 Kinder	9,50 €	11,00 €	12,50 €
Familie mit 3 Kinder	7,00 €	8,00 €	9,00 €
Familie mit 4 Kinder	3,00 €	3,50 €	4,00 €
Mittagessen			
1 Mittag pro Woche	18,50 €	20,00 €	20,00 €
2 Mittag pro Woche	37,00 €	40,00 €	40,00 €
3 Mittag pro Woche	55,50 €	60,00 €	60,00 €
4 Mittag pro Woche	74,00 €	80,00 €	80,00 €
5 Mittag pro Woche	92,50 €	100,00 €	100,00 €

BETREUUNG UNTER 3 JAHREN

ab 01.09.2025

ab 01.09.2026

ab 01.09.2027

Halbtagesbetreuung | 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Familie mit 1 Kind	431,00 €	506,00 €	569,00 €
Familie mit 2 Kinder	319,00 €	374,50 €	421,00 €
Familie mit 3 Kinder	217,00 €	255,00 €	287,00 €
Familie mit 4 Kinder	85,00 €	100,00 €	112,00 €

Verlängerte Öffnungszeiten | 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Familie mit 1 Kind	546,50 €	641,50 €	722,00 €
Familie mit 2 Kinder	406,50 €	477,00 €	537,00 €
Familie mit 3 Kinder	275,00 €	323,00 €	363,00 €
Familie mit 4 Kinder	108,00 €	127,00 €	143,00 €

Ganztagesbetreuung | 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Der monatliche Beitrag für die Ganztagesbetreuung setzt sich wie folgt zusammen:

- Grundbetrag für die Betreuung während den verlängerten Öffnungszeiten (07.00 Uhr bis 14.00 Uhr)
- Aufschlag pro Wochentag der Inanspruchnahme einer Betreuung zwischen 14.00 Uhr und 16.30 Uhr (Buchung von mind. 2 Nachmittagen erforderlich)

Grundbetrag

Familie mit 1 Kind	546,50 €	641,50 €	722,00 €
Familie mit 2 Kinder	406,50 €	477,00 €	537,00 €
Familie mit 3 Kinder	275,00 €	323,00 €	363,00 €
Familie mit 4 Kinder	108,00 €	127,00 €	143,00 €

+ Aufschlag

Familie mit 1 Kind	38,00 €	45,00 €	50,00 €
Familie mit 2 Kinder	29,00 €	34,00 €	38,00 €
Familie mit 3 Kinder	20,00 €	23,00 €	26,00 €
Familie mit 4 Kinder	8,00 €	9,00 €	10,50 €

Mittagessen

1 Mittag pro Woche	18,50 €	20,00 €	20,00 €
2 Mittag pro Woche	37,00 €	40,00 €	40,00 €
3 Mittag pro Woche	55,50 €	60,00 €	60,00 €
4 Mittag pro Woche	74,00 €	80,00 €	80,00 €
5 Mittag pro Woche	92,50 €	100,00 €	100,00 €